



ERLANGER SCHRIFTEN ZUM ÖFFENTLICHEN RECHT

Herausgegeben von Max-Emanuel Geis, Heinrich de Wall,
Markus Krajewski, Bernhard W. Wegener, Andreas Funke
und Jan-Reinard Sieckmann

Band 5

Adolf Rebler

Die Genehmigung der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten

I. Einleitung

Großraum- und Schwertransporte (GST) sind für eine funktionierende Wirtschaft unerlässlich. Ob eine Turbine für ein Kraftwerk, ein Schiffsmotor, eine komplette Getränkeabfüllanlage, die Raumfähre „Buran“ und ein ausgemusteter Seenotrettungskreuzer für das Technikmuseum oder einfach „nur“ Langholz oder der Bagger der Baufirma vor Ort – all diese Transporte rollen über die Straße. Die größten und schwersten Transporte erreichen hierbei ein Gewicht von über 400 t und eine Länge von mehr als 60 m. Sie stellen damit Anforderungen an das Straßennetz, die weit über das Normalmaß hinausgehen – sowohl im Hinblick auf die Straßenbeanspruchung als auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit¹. Wie viele Transporte tatsächlich jährlich durchgeführt werden, ist nicht bekannt². Eine bundesweite Statistik existiert nicht³. Schätzungen gehen davon aus, dass im Jahr rd. 500.000 Großraum- und Schwertransporter über Deutschlands Straßen fahren. Damit solche Transporte gefahrlos und mit möglichst geringen Behinderungen für den übrigen Verkehr und ohne Schäden an den Straßen abgewickelt werden können, ist ein komplexes Verwaltungsverfahren vorgesehen, das Fahrzeug und Ladung hinsichtlich des Fahrtwegs einer aufwändigen Verträglichkeitsprüfung unterzieht. Die Prüfung erfolgt anhand von Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO (§ 22, § 29 Abs. 3, § 46 Abs. 1 Nr. 5), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO (§ 70 Abs. 1 Nr. 1) und des Straßenrechts (z. B. § 8 FStrG, Art. 18 i. V. m. Art 21 BayStrWG oder andere landesrechtliche Vorschriften über Sondernutzung). Den Abschluss des jeweiligen Verfahrens stellt der Erlass eines Verwaltungsaktes (Bescheides) dar, der zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit

-
- 1 *Naumann*, Brücken und Schwerverkehr – wo sind die Grenzen?, Bauingenieur 2007, 326 sieht in den „exponential zunehmenden“ Genehmigungen von Schwertransporten vor allem das Problem, dass die „Grenzen der Belastbarkeit bei etlichen Brücken erreicht wird oder zumindest die Nutzungsdauer sich erheblich verkürzen wird.“
 - 2 Forschungs-Informations-System (FIS) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Schwertransporte in Deutschland, <http://fis.server.de/servlet/is/231492/>.
 - 3 Siehe auch Antwort Nr. 4 der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beckmeyer, Bartol, Burkert u. a., BT-Drucks. 17/5325 v. 01.04.2011.

einem Katalog von Nebenbestimmungen versehen ist. Trotz seiner enormen praktischen wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Bedeutung ist das „Phänomen“ Schwertransporte unter verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten kaum näher untersucht worden. Bei der Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten überschneidet sich „technisches Recht“ mit Verwaltungsrecht. Die formelle und materielle Rechtslage soll im Folgenden anhand eines konkreten Beispiels dargestellt werden.

II. Definition des Großraum- und Schwerverkehrs

1. Ableitung des Begriffs aus den gesetzlichen Regelungen

Eine Legaldefinition des Begriffes „Großraum- und Schwerverkehr“ (GST) fehlt. § 29 Abs. 3 Satz 1 StVO spricht nur davon, dass der „Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten“, einer (gesonderten) „Erlaubnis bedarf“. Satz 2 der Vorschrift stellt diesen Fahrzeugen und Zügen Fahrzeuge gleich, deren Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld lässt. Nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO können die höheren Verwaltungsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 32 (Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen), 32 d (Kurvenlaufeigenschaften) und 34 (Achslast und Gesamtgewicht) StVZO genehmigen. Nur in der Überschrift der Verwaltungsvorschriften (VwV) zu § 29 Abs. 3 StVO erscheint ausdrücklich der Begriff „Großraum- und Schwerverkehr“. Randnummer (RN) 79 f. der VwV zu § 29 StVO⁴ erläutert den Begriff „gesetzlich allgemein zugelassene Grenzen“, indem dort Bezug auf die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) genommen wird: „Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die nach den §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Grenzwerte überschreiten oder bei denen das Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) eingeschränkt ist, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Die Abmessungen eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination⁵ sind auch dann überschritten, wenn Vorschriften über die Kurvenläufigkeit (§ 32 d StVZO) nicht eingehalten werden.“

4 Diese Zitierweise der VwV hat des Bayerische Staatsministerium des Innern (BStMI) mit Schreiben (IMS) vom 26.07.1999 Nr. IC4-3611.08-4 für den Freistaat Bayern festgelegt.

5 Eine Fahrzeugkombination ist ein Sattel-Kfz oder ein Zug, also ein Kfz mit einem oder zwei Anhängern (§ 32 Abs. 4 StVZO).

§ 22 StVO (Ladung) enthält – vergleichbar insoweit der allerdings rein fahrzeugbezogenen Regelung des § 32 StVZO – Bestimmungen über die Abmessungen⁶ von Fahrzeug mit Ladung. Danach dürfen Fahrzeug und Ladung⁷ zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein⁸. Auch von dieser Vorschrift sind Ausnahmen zulässig (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO). Die VwV zu dieser Vorschrift entspricht im Wesentlichen der zu § 29 StVO, weist aber zusätzlich darauf hin, dass Fahrzeuge, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung die Maße und Gewichte der StVZO überschreiten dürfen, eine Erlaubnis nach § 29 StVO brauchen – und zwar dann, wenn sie tatsächlich zu lang, zu breit, zu hoch oder zu schwer sind.

2. Begriffsbestimmung

a) Großraumtransport

Unter einem Großraumtransport wird damit ein Transport mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen verstanden, deren Gewichte innerhalb der Grenzen des § 34 StVZO liegen, deren Abmessungen jedoch nicht den Vorgaben des § 32 StVZO über die Länge, Breite oder Höhe eines Fahrzeugs oder den Bestimmungen der §§ 18, 22 StVO über die Abmessungen von Fahrzeug und Ladung⁹ entsprechen. Im weiteren Sinne fallen auch noch Fahrzeuge darunter, die die gesetzlichen Kreisfahrwerte (Vorschriften über die Kurvenläufigkeit – § 32 d StVO) nicht

6 Nicht auch Gewichte.

7 Eine gesetzliche Ausnahme besteht nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 StVO bereits für Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Sie dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung 3 m breit sein. Sie dürfen samt Ladung auch höher als 4 m sein.

8 § 22 StVO enthält auch Bestimmungen darüber, wie weit die Ladung über ein Fahrzeug hinausragen darf. In der Praxis werden Transporte, bei denen **nur** Ausnahmen von **diesen** Regelungen notwendig werden, nicht als GST angesehen.

9 Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein (§ 22 Abs. 2 Satz 1 StVO). Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein (§ 22 Abs. 4 Satz 2 StVO). Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht höher als 4 m und breiter als 2,55 m sein (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StVO). § 22 StVO enthält auch Vorschriften darüber, wie weit die Ladung über das Fahrzeug hinausragen darf. Hierbei handelt es aber nicht um Vorschriften, die sich nach dem Gesetzeswortlaut auf **Fahrzeug und Ladung** beziehen.

erfüllen, die also aufgrund ihrer eingeschränkten Manövrierfähigkeit möglicherweise nicht abbiegen können, ohne teilweise auf die Gegenfahrbahn zu geraten.

b) Schwertransport

Ein Schwertransport ist ein Transport mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen, deren Gewichte und Achslasten über den Grenzwerten der StVZO liegen.

c) Großraum- und Schwertransport

Sind sowohl die gesetzlichen Längen-, Breiten- und/oder Höhenmaße als auch das zulässige Gewicht überschritten, handelt es sich um einen „Großraum- und Schwertransport“.

d) Einschränkung der Definition durch Aufnahme des Verwendungszwecks (Beschränkung auf den Transport unteilbarer Ladung)

Eine weitere Einengung des Begriffs könnte man im Hinblick auf den hauptsächlichsten Ausnahmegrund vornehmen: die VwV zu § 29 und § 46 StVO geben als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis an, dass unteilbare Ladung transportiert werden muss und dass ein Fahrzeug mit Normalmaßen dazu nicht geeignet sein darf. Danach könnte man die oben gefundene Definition erweitern um die Voraussetzung, dass nur solche Transporte unter den Begriff „Großraum- und Schwerverkehr“ fallen, die der Beförderung unteilbarer Ladung dienen und die mit herkömmlichen Fahrzeugen nicht bewältigt werden können.

e) Schwersttransporte

Von einem „Schwersttransport“ kann man sprechen, wenn ein Fahrzeug mit Ladung ein Gesamtgewicht von 100 t überschreiten oder die Achslast¹⁰ mehr als 14 t beträgt¹¹.

-
- 10 Die Achslast ist die Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse oder einer Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragen wird (§ 34 Abs. 1 StVZO). Anders ausgedrückt ist die Achslast (auch Radsatzlast genannt) also der Anteil der Gesamtmasse eines Fahrzeugs (Fahrzeugmasse + Masse der Ladung), der auf eine Achse wirkt und so über die Reifen auf die Fahrbahn übertragen wird. Die Achslast wird in Tonnen (t) angegeben. Die Höhe der Achslasten – weniger das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs, das über die Anfügung zusätzlicher Achsen besser verteilt werden kann- ist ein entscheidender Faktor für das Maß der Fahrbahnbeanspruchung.
- 11 Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.07.1989 Nr. IC4-3636.1/61. Für solche Transporte wird in Bayern ein Gutachten für das beladene Fahrzeug verlangt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die für das Transportfahrzeug zulässige Lastverteilung eingehalten wird, insbesondere die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden.